



INSTITUT FÜR ÖKOLOGISCHE WIRTSCHAFTSFORSCHUNG

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

Dr. Karl Renner Ring 3
A - 1070 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 5 -GE/19. 15	
Datum: 23. FEB. 1995	
Verteilt 24. Feb. 1995	

A. Wacker

Wien, am 20.2.1995

Betrifft: EMAS-Stellungnahmen

Sehr geehrte Damen und Herren!

Anbei übersenden wir Ihnen die Stellungnahme zum Öko-Audit-Gesetz in 25-facher Ausfertigung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Christine Jasch

Beilage:
wie oben erwähnt



Stellungnahme zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes über die Zulassung von und die Aufsicht über Umweltgutachter sowie über die Führung des Standortverzeichnisses entsprechend dem EU-Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (Öko-Audit-Gesetz - Öko-Audit-G)

Christine Jasch, IÖW

Einleitend sei festgehalten, daß die Grundtendenz des vorliegenden Gesetzesentwurf begrüßt wird. Im Sinne des notwendigen Vertrauens der Öffentlichkeit und der Wirtschaft in die Teilnahmebestätigung muß ein hoher Anspruch insbesondere an die Qualifikation des Umweltgutachters gestellt werden.

Im Detail ergeben sich jedoch noch zahlreiche Verbesserungsvorschläge, wie sie in der Folge ausgeführt werden.

Wesentlich wird es auch sein, daß zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der EMAS-Verordnung bereits einige Umweltgutachter im Rahmen einer Übergangsregelung vorweg bestellt sind, um den vorbereiteten Betrieben eine Teilnahme zu ermöglichen. Ebenso muß der Konnex zur ISO Serie 14000 geklärt werden.

1. Zum Titel des Gesetzes

1.1. Das IÖW regt an, gemäß den Schwerpunkten des Gesetzesentwurfs, die Abkürzung in „EMAS-Umsetzungsgesetz (EMAS-G)“ zu verändern. Die Verordnung (EWG) Nr 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 (im folgenden kurz „EMAS-V“ genannt) deckt, ebenso wie das österreichische Umsetzungsgesetz, beide Bereiche, nämlich sowohl das Umweltmanagementsystem, wie auch seine Auditierung und Begutachtung, ab.

1.2. In der internationalen Diskussion und Literatur wird die genannte Verordnung, analog ihrem Inhalt, wie dieser in Art.1 EMAS-V beschrieben wird, als „Eco-Management and Audit Scheme“, kurz „EMAS“ bezeichnet und reflektiert damit beide Themenbereiche. Diese sind, wie oben angeführt, einerseits der Aufbau des Umweltmanagementsystems im Betrieb und andererseits seine Auditierung und Begutachtung.

1.3. Die Übersetzung des Begriffs „Audit“ mit „Umweltbetriebsprüfung“ hat im deutschsprachigen Raum bereits zu einer Vielzahl von Mißverständnissen geführt. Der Begriff „Audit“ hätte besser unübersetzt in die deutsche Sprache übernommen werden sollen. Eine Kurzbezeichnung des Gesetzes als „Öko-Audit Gesetz“ verstärkt diese Sprachverwirrung, zumal der Begriff „Audit“ in der deutschen Übersetzung nicht vorkommt, und verschiebt weiters die inhaltlichen Schwerpunkte. Wir plädieren daher für den auch international verwendeten Begriff „EMAS-Umsetzungsgesetz“.

1.4. Ein weiterer (alternativer) Vorschlag besteht darin, den Titel des deutschen EMAS-Umsetzungsgesetzes zu übernehmen. Da die einzelnen Mitgliedsstaaten in der Umsetzung der EMAS-V primär ein Zulassungssystem für die Umweltgutachter sowie ein Registrierungssystem für die Standorte schaffen müssen, ist der in der Bundesrepublik Deutschland für das dortige EMAS-Umsetzungsgesetz verwendete Titel „Umweltgutachter- und Standortregistrierungsgesetz (USG)“ inhaltlich zutreffender.

2. Zu § 1 Ziel des Gesetzes

2.1. Im Sinne unserer Anregung zum Titel des Gesetzes wäre der Begriff „ÖkoAV“ durchgängig durch den Begriff „EMAS-V“ zu ersetzen.

2.2. Weiters regen wir an, folgenden Satz als letzten Satz dem § 1 zwecks Klarstellung anzufügen:

„Die Tätigkeit der Umweltgutachter ist keine gewerbliche Tätigkeit, sondern wird nach der Art der freien Berufe gestaltet. Die Befugnis zur Ausübung der Tätigkeit der Umweltgutachter wird auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes erworben.“

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf § 4 Abs 2 des Arbeitsentwurfs für ein „Gesetz über die Zulassung von Umweltgutachtern und Umweltgutachterorganisationen sowie über die Registrierung geprüfter Betriebsstandorte nach der Verordnung (EWG) Nr 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 - Umweltgutacheter- und Standortregistrierungsgesetz (USG)“ in der Bundesrepublik Deutschland. Gemäß der zitierten Bestimmung des deutschen Gesetzesentwurfs wird die Tätigkeit als Umweltgutachter nicht als gewerbliche Tätigkeit definiert (wörtlich: „Die Tätigkeit als Umweltgutachter ist keine gewerbliche Tätigkeit.“).

Was den österreichischen Rechtsbereich betrifft, gehen wir davon aus, daß mit dem EMAS-G, jedenfalls für die unmittelbare Zukunft, kein neuer freier Beruf geschaffen werden soll, sondern es sich bei der Tätigkeit von Umweltgutachtern vielmehr um eine solche handeln wird, die zu einem wesentlichen Teil, jedoch nicht ausschließlich, von Angehörigen existierender freier Berufe ausgeübt werden wird. Ungeachtet des Umstands, daß auch andere Personen die Zulassung als Umweltgutachter werden erhalten können, legen wir Wert auf die gesetzliche Klarstellung, daß es sich bei der Tätigkeit als Umweltgutachter nicht um eine gewerbliche Tätigkeit handelt.

2.3. Es fehlt im Gesetzesentwurf eine Festlegung der Befugnis der Umweltgutachter. Wir regen folgende Klarstellung an:

„Nach diesem Gesetz zugelassene Umweltgutachter sind befugt, Zertifizierungen nach der ISO Serie 14000 durchzuführen, sowie Standorte nach der EMAS-Verordnung zu begutachten und Umwelterklärungen zu validieren.“

3. Zu § 2 Begriffsbestimmungen

3.1. Zu § 2 Abs 1 Z 1 wird angeregt, nach der Wortfolge „...der ÖkoAV (nunmehr: EMAS-V) an“ und vor der Wortfolge „einem Standort...“ das Wort „mindestens“ einzufügen.

3.2. Zu § 2 Abs 1 Z 2 wird angeregt, eine zu Punkt 3.1. sinngemäß gleiche Einfügung vorzunehmen.

3.3. Zu § 2 Abs 2 wird angeregt, nach der Wortfolge „...1. Umweltgutachter (natürliche Personen)“ das Wort „oder“ durch das Wort „und“ zu ersetzen. Das Wort „oder“ impliziert eine hier wohl nicht beabsichtigte Ausschließung, weil Umweltgutachter gemäß der EMAS-V sowohl Umwelteinzelgutachter als auch Umweltgutachterorganisationen sein können.

3.4. Wir schlagen vor, § 2 Abs 3 Z 1 in enger sprachlicher Anlehnung an Art 2 lit i EMAS-V zu formulieren. Die im Gesetzesentwurf gewählte Formulierung erscheint schwer verständlich. Dies gilt insbesondere für die ersten Worte: „Abteilungen (zweite Ebene)“.

3.5. Es wird angeregt, im Gesetz an jenen Stellen, an welchen von „Umweltgutachtern“ die Rede ist, wenn damit ausschließlich natürliche Personen gemeint sind oder gemeint sein können, von „Umwelteinzelgutachtern“ zu sprechen.

3.6. Es wird angeregt, bereits im Gesetz bestimmte Branchen/Tätigkeitsbereiche explizit aufzunehmen. Die Anfragen von Betrieben zB im Bereich der Dienstleistungen (Banken, Versicherungen, Tourismusbetriebe), Baugewerbe, Krankenhäuser, Kommunalbetriebe häufen sich.

4. Zu § 3 Anforderungen an Umweltgutachter

4.1. Zu dem Thema der Anforderungen an Umweltgutachtern sei grundsätzlich darauf hingewiesen, daß sich aus dem Umstand, daß Umweltgutachter, soweit sie Angehörige freier Berufe sind, auch bei Ausübung einer Tätigkeit als Umweltgutachter jedenfalls weiterhin an ihre Standespflichten gebunden sein werden, eine Konfliktsituation mit originär im EMAS-Gesetz definierten Anforderungen (Standespflichten) ergeben kann. Demgegenüber werden Umweltgutachter, die nicht einem Berufstand der freien Berufe angehören, wohl keinen spezifischen gesetzlich definierten eigenen Standespflichten unterliegen und sich daher grundsätzlich ausschließlich nach dem EMAS-G zu richten haben.

Im Gesetzesentwurf fehlen die Begriffe der Verschwiegenheit und der Gewissenhaftigkeit, während in Anhang III A 1. EMAS-V zu „Verfahren“ jedenfalls „Vertraulichkeit“ verlangt wird. Wir schlagen vor, vorhandene einschlägige Bestimmungen der Berufsordnungen der freien Berufe diesbezüglich heranzuziehen, wie zB § 26 WTBO (Gewissenhaftigkeit), §27 WTBO (Verschwiegenheitspflicht), §28 WTBO (Eigenverantwortlichkeit und Unabhängigkeit).

Eine solche Vorgehensweise hätte zur Folge, daß für alle Umweltgutachter einheitliche Standespflichten gelten würden, die in enger Anlehnung an jene der freien Berufe gestaltet wären. Da es sich bei dem EMAS-G um ein eine spezifische Materie regelndes Gesetz handelt, werden die Angehörigen der freien Berufe, die Umweltgutachter sind, bei Ausübung dieser Tätigkeit nicht ausschließlich ihren eigenen Berufspflichten, sondern eben auch jenen unterworfen sein, die im EMAS-G originär für alle Umweltgutachter definiert werden.

Alternativ käme eine Regelung in Frage, derzufolge die Angehörigen der freien Berufe ausschließlich ihren jeweiligen Standespflichten unterworfen blieben und nur für jene Umweltgutachter, die nicht einem der freien Berufe angehören, würden im EMAS-G Standespflichten in Anlehnung an jene der freien Berufe definiert werden. Für eine derartige Vorgehensweise spricht, daß die Angehörigen freier Berufe generell umfassenden Standespflichten unterliegen und allfällige Konflikte hinsichtlich des Umfangs der Standespflichten vermieden werden, die im Einzelfall, etwa, was den Umfang der Verschwiegenheitspflicht betrifft, relevant sein könnten.

Entschließt man sich zu einer derartigen Regelung, würden aber mitunter innerhalb eines Auftrags verschiedene Standespflichten auf verschiedene Umweltgutachter zur Anwendung gelangen, was Konflikte anderer Art auslösen könnte.

Als Folge der Interdisziplinarität wird daher die Entscheidung zu treffen sein, welcher der möglichen Konflikte als weniger gravierend angesehen wird.

4.2. In § 3 des Gesetzesentwurfs wird auf § 5 verwiesen. An dieser Stelle sollten die Begriffe „Verschwiegenheit“, „Gewissenhaftigkeit“ und „Eigenverantwortlichkeit“ angeführt und in § 5 definiert werden.

5. Zu § 4 Fachkunde

5.1. Zu § 4 Abs 4 Z 1 regen wir eine Klarstellung hinsichtlich der Tätigkeitsbereiche im Umweltschutz sowie hinsichtlich des zeitlichen Umfangs dieser Tätigkeiten an. Wir plädieren dafür, daß eine hauptberufliche Tätigkeit nachzuweisen ist. Eine bloß nebenberufliche Tätigkeit, wie sie nach dem Text des Gesetzesentwurfs nicht ausgeschlossen erscheint, wird den Anforderungen, die an die praktische Erfahrung von Umwelteinzelgutachtern, jedenfalls im Laufe der Entwicklung der nächsten Jahre, gestellt werden, nicht gerecht.

5.2. Zu § 4 Abs 4 schlagen wir weiters folgende Ergänzung vor:

Nach Z 2 und vor dem Absatz, der mit den Worten „Das Erfordernis...“ beginnt, möge folgender Satz eingefügt werden:

„Für die Anerkennung der Erfordernisse der Z 1 kann in den ersten zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes auch eine

hauptberufliche dreijährige Tätigkeit als Rechtsanwalt, Ziviltechniker, Wirtschaftstreuhänder, Unternehmensberater oder der dreijährige hauptberufliche Betrieb eines Technischen Büros nachgewiesen werden. Ebenfalls anerkannt wird eine Tätigkeit als Umweltsachverständiger oder in einschlägiger Forschung und Lehre.

Danach kann für die Anerkennung der Erfordernisse der Z 1 auch eine solche hauptberufliche mindestens dreijährige Tätigkeit als Rechtsanwalt, Ziviltechniker, Wirtschaftstreuhänder, Unternehmensberater oder technisches Büro, weiters eine Tätigkeit als Umweltsachverständiger oder eine einschlägige Lehrtätigkeit im Ausmaß von einem Jahr angerechnet werden, die keinen Bezug zum betrieblichen Umweltschutz oder zu der betrieblichen Umweltprüfung aufweist.“

Diese Ergänzung erscheint geboten, um den Angehörigen der angeführten Berufe und Berufsgruppen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes die Möglichkeit zur Zulassung zur Fachkundeprüfung zu geben, damit einerseits genügend qualifizierte Umwelteinzelgutachter zeitnah zur Verfügung stehen werden und andererseits die Chancengleichheit für den Zugang zu der Tätigkeit eines Umweltgutachters gewahrt wird.

Ein sinnvolles System haben die freien Berufe mit dem Instrument des Rechtsanwaltsanwärters/Berufsanwärters (bei Wirtschaftstreuhändern) etc geschaffen. Ein System, in welchem die interessierten zukünftigen Umwelteinzelgutachter hinsichtlich ihrer Praxis nach § 4 Abs 4 Z 1. laufend registriert werden, sollte aufgebaut werden. Über eine solche Registrierung der Praxiszeit könnte die Interdisziplinarität überprüft werden.

Als einschlägige Praxis sollte für Rechtsanwälte, Ziviltechniker und Wirtschaftstreuhänder auch nach Auslaufen der Übergangsregelung jedenfalls auch eine mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit in einem dieser Berufe im Ausmaß von einem Jahr auf die Praxiszeit gem § 4 Abs 4 Z 1 angerechnet werden.

Eine derartige Vorgehensweise ist damit begründet, daß Rechtsanwälte, Ziviltechniker und Wirtschaftstreuhänder auf Grund ihrer angestammten Tätigkeiten über ein hohes Maß an Erfahrung mit der Anwendung von Gesetzen und anderen Rechtsnormen, mit der Analyse betrieblicher Abläufe oder mit der technischen Beurteilung von Produktionsprozessen

haben, daß es ihnen leichter als Angehörigen anderer Berufe oder Berufsgruppen fällt, sich in die Materie eines Umweltmanagementsystems bzw seiner Auditierung einzuarbeiten.

5.3. Zu § 4 Abs 4 Z 2

Wir schlagen eine komplette Neuformulierung wie folgt vor, weil die Wortwahl des Gesetzesentwurfs nicht eindeutig erscheint:

„Im Rahmen der nachzuweisenden dreijährigen beruflichen Tätigkeit ist eine einschlägige Tätigkeit bei der Mitwirkung an Umweltbetriebsprüfungen oder Umweltbegutachtungen im Ausmaß von 30 Tagen an einem geprüften oder begutachteten Standort eines Unternehmens vor Ort nachzuweisen, wobei die Mitwirkung bei zumindest drei Umweltbegutachtungen vor Ort (unter der Leitung eines Umweltgutachters) nachzuweisen ist.“

5.4. Zu § 4 Abs 5 Z 3

Die Z 3 des § 4 Abs 5 sollte durch folgende Wortfolge ergänzt werden:

„..., soweit nicht bereits in Abs 4 eine Regelung enthalten ist.“

5.5. Zu § 4 Abs 6

Es wird angeregt, den zweiten Satz des § 4 Abs 6 nach dem Klammerausdruck mit einem Punkt zu beenden. Der Nebensatz des zweiten Satzes entfällt. Vor dem letzten Satz des Abs 6 ist ein Satz wie folgt einzufügen:

„Teil T ist für die Zulassung zum Umweltgutachter nicht verpflichtend vorgeschrieben. Die Zulassung als technischer Branchenexperte erfolgt nach erfolgreicher Ablegung der Fachkundeprüfung für den besonderen umwelttechnischen Teil T gemäß § 7.“

5.6. Zu § 4 Abs 7 Z 3 und § 4 Abs 7 Z 5

Es wird angeregt, die Bestimmungen der Z 3 sowie der Z 5 des § 4 Abs 7 wie folgt zu fassen:

„3. *Aufbau von Umweltmanagementsystemen, Methodik von Umweltbetriebsprüfungen und Begutachtung, einschließlich Berichtstechnik*“

„5. *Umweltrecht und einschlägige Normen*“

„6. *Projekt- und Prozeßmanagement (Projektmanagementmethoden, Moderationstechnik, Gruppenarbeit)*“

Durch den Nachweis der Kenntnis und Erfahrungen im Bereich Projekt- und Prozeßmanagement soll sichergestellt werden, daß der Gutachter in der Lage ist, interdisziplinäre Teams zusammenstellen, zu leiten und zu steuern. Kenntnisse in Projektarbeit und Teamprozessen sind dazu nötig.

5.7. Zu § 4 Abs 8

Um ausreichende einheitliche Qualifikation sicherzustellen, sollte weder ein gänzlicher noch ein teilweiser Ersatz der Fachprüfung erfolgen. Abs 8 hat daher zu entfallen.

In Verstärkung des vorliegenden Gesetzesentwurfs sehen wir in einer allgemein verbindlichen und vollständigen Fachkundeprüfung ein notwendiges Instrument für eine einheitliche Qualifikation der Umweltgutachter. Die Prüfung zu Teil A sollte nicht aus Einzelprüfungen in verschiedenen Fachbereichen bestehen, sondern aus einer kommissionellen Prüfung, bei der anhand von Praxisbeispielen insbesondere die interdisziplinären Verflechtungen zwischen den Fachkundefbereichen abgefragt werden. Damit ist auch klargestellt, daß keinerlei Anrechnungen für irgendwelche Berufsgruppen durchzuführen sind, sondern alle Anwärter ihr fachübergreifendes Verständnis darzulegen haben.

5.8. Zu § 4 Abs 9

Im Sinne unserer eingehenden Erläuterungen regen wir an, den Ausschuß in „EMAS-Ausschuß“ umzubenennen.

Im Hinblick auf den Entfall des Abs 8 wird der bisherige Abs 9 zu Abs 8.

6. Zu § 5 Unabhängigkeit und Integrität

6.1. Zu § 5 Abs 1

Wir verweisen auf unsere Ausführungen unter Punkt 4.1. und regen an, Verschwiegenheitspflicht, Eigenverantwortlichkeit und Gewissenhaftigkeit als weitere Berufspflichten aufzunehmen.

6.2. Zu § 5 Abs 2 erster Satz

Der Begriff des „sonstigen Betriebsprüfers des Standorts“ ist nicht definiert und mangels begrifflicher Klarheit ersatzlos zu streichen. Die Wortfolge „...oder einem sonstigen Betriebsprüfer des Standorts...“ im ersten Satz des Abs 2 hat daher zu entfallen.

6.3. Zu § 5 Abs 2 zweiter und dritter Satz

Wir schlagen folgende Neuformulierung vor:

„Die Unabhängigkeit ist weiters insbesondere dann nicht gegeben, wenn sich der Umweltgutachter zum/zur Auftraggeber/Auftraggeberin, zu einem vertretungsbefugten Organ ...“

Zur Begründung: Die nähere Bezeichnung der Unbefangenheit mit dem Eigenschaftswort „volle“ erscheint uns irreführend, weil es eine teilweise Unbefangenheit schon sprachlogisch nicht gibt. Auch an weiteren Textstellen, an welchen das Wort Unbefangenheit mit „volle“ näher gekennzeichnet wird, sollte dieser Zusatz entfallen.

6.4. Zu § 5 Abs 2 Z 2 regen wir folgendes an:

Nach der Wortfolge „...eines Auftrags-, Bestands-, Dienst-, oder Werkvertrags“ ist die Wortfolge *„ausgenommen eines Werkvertrags im Sinne der EMAS-V“* zu ergänzen, weil andernfalls jede weitere Umweltgutachtung von einem anderen Umweltgutachter als dem unmittelbar vorher tätigen durchzuführen wäre.....“.

6.5. Grundsätzliches zu § 5 Abs 2

Um eine vollständige Erfassung aller denkbaren Fälle von Befangenheit zu definieren, wird grundsätzlich angeregt, den Katalog des § 5 Abs 2 Z 1-4 in Anlehnung an die zu § 35 Abs 5 WTBO ergangene „Richtlinie über die Ablehnung von Aufträgen wegen Ausschließung, Befangenheit oder wirtschaftlicher Abhängigkeit“ der WTK zu ergänzen.

Insbesondere soll etwa auch der Fall der gesellschaftsrechtlichen Beteiligung am Auftraggeber oder einer Umweltberatungs-, Auditierungs- oder Begutachtungsfirma geregelt werden.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf die Notwendigkeit einer diesbezüglichen Verordnungsermächtigung.

Insbesondere regen wir an, folgende Formulierungen in die Z 2 neu aufzunehmen bzw bestehende Formulierungen durch die vorgeschlagenen zu ersetzen:

„Die Tätigkeit des Umweltgutachters ist, sofern der Umweltgutachter nicht im Angestelltenverhältnis bei einem anderen Umweltgutachter tätig ist, eigenverantwortlich auszuüben. Die erforderliche Eigenverantwortlichkeit ist nicht gegeben, wenn der Umweltgutachter an Weisungen fachlicher Art gebunden ist.

Die Unabhängigkeit ist gegeben, wenn der Umweltgutachter und seine Mitarbeiter Gewähr dafür bieten, daß sie keinem wirtschaftlichen, finanziellen oder sonstigem Druck unterliegen, der ihr Urteil beeinflussen oder das Vertrauen in die unparteiische Aufgabenwahrnehmung in Frage stellen könnte.

Die Unabhängigkeit eines Prüfers vom Geprüften bzw. vom Auftraggeber ist insbesondere dann nicht gegeben, wenn einer der Beteiligten unmittelbaren Einfluß auf die Führung der Geschäfte des anderen hat oder wenn Befangenheitsgründe vorliegen.

Der Umweltgutachter darf nicht gleichzeitig an einem Standort als Umweltgutachter und Umweltbetriebsprüfer tätig sein. Die Gutachtertätigkeit an einem Standort ist auf drei zeitlich hintereinanderliegende Begutachtungen beschränkt. Es darf keine Abhängigkeit von einem einzigen Kunden geben. Die Tätigkeit als Umweltgutachter muß von anderen kommerziellen Interessen streng getrennt sein.

Personen, die im Rahmen der Begutachtung tätig werden, unabhängig ob im Angestelltenverhältnis oder auf Basis eines Werkvertrags, dürfen in den zwei vorangegangenen Jahren nicht in einem Beratungs- oder Beschäftigungsverhältnis mit dem Kunden gestanden sein. Weiters dürfen sie nicht innerhalb der letzten 10 Jahre als Sachverständige in einem verwaltungsrechtlichen Genehmigungsverfahren betreffend den

Standort tätig geworden sein. Darüber sind Aufzeichnungen und Nachweise zu führen.

Der Umweltgutachter hat seine Tätigkeit unter Ausschluß jeder nicht mit ihr zu vereinbarenden sonstigen Erwerbstätigkeit auszuüben. Die Beschäftigung bei anderen Umweltgutachtern, gleichgültig ob im Angestelltenverhältnis oder im Werkvertrag, ist zulässig. Die Zusammenarbeit von Umweltgutachtern und/oder technischen Branchenexperten untereinander auf Grund von Werkverträgen oder auf Basis von Arbeits- und Bürogemeinschaften ist zulässig.

Die gleichzeitige Ausübung einer freiberuflichen, eigenverantwortlichen Tätigkeit oder als Unternehmensberater und technisches Büro im Rahmen einer bestehenden Berufsbefugnis ist zulässig.

Als unvereinbar gilt die persönliche Ausübung eines Gewerbes (ausgenommen Unternehmensberater und technisches Büro) sowie die Tätigkeit als Arbeitnehmer, außer bei einem Umweltgutachter. Als vereinbar Haupt- und Nebenberuf gilt die Sachverständigentätigkeit, die Ausübung einer Lehrtätigkeit sowie die freie schriftstellerische Tätigkeit.“

6.6. Zu § 5 Abs 3 Z 1 und 2

Die Z 1 sowie Z 2 sollten jeweils durch folgende Wortfolge ergänzt werden:

„...verurteilt wurde, und die Strafe nicht getilgt ist.“

7. Zu § 6 Zulassung als Umweltgutachter

7.1. Zu § 6 Abs 1

Es sollte zur Klarstellung ergänzt werden, daß die Voraussetzungen gem § 4 Abs 4 zum Zeitpunkt der Zulassung zur Fachkundeprüfung zu nachzuweisen sein werden.

7.2. Zu § 6 Abs 3 Z 2

Wir verweisen auf unsere Anmerkungen zu § 5 des Gesetzesentwurfs (siehe Punkt 6).

Die Anforderungen der Unabhängigkeit und der Integrität im Sinne des § 5 sind wohl auch von den Organen einer Umweltgutachterorganisation zu erfüllen. Diesem Umstand sollte durch eine entsprechende Ergänzung Rechnung getragen werden.

Die Einschränkung in § 5 Abs 3 Z 2 des Gesetzesentwurfs „im Sinne des § 5 Abs 1 und Abs 3 Z 4“ sollte entfallen.

7.3. Zu § 6 Abs 3 Z 3

Im Sinne unserer vorhergehenden Ausführungen regen wir folgende Neuformulierung für den 1. Satz des § 6 Abs 3 Z 4 an:

„3. Die Zulassung als Umweltgutachterorganisation setzt voraus, daß alle geschäftsführungsberechtigten und alle vertretungsbefugten Gesellschafter/innen von Personengemeinschaften sowie alle gesetzlichen Vertreter/innen von Kapitalgesellschaften Umwelteinzelgutachter mit aufrechter Zulassung sind. Bei Personengemeinschaften muß die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter/innen sowohl mittelbar als auch unmittelbar Umwelteinzelgutachtern zustehen. Die Gesamtheit der Umwelteinzelgutachter muß am Kapital und am Erfolg überwiegend beteiligt sein und die Gesellschaft ohne Mitwirkung der übrigen Gesellschafter/innen einzeln oder kollektiv vertreten können. Bei Kapitalgesellschaften müssen sich mehr als die Hälfte des Grund- oder Stammkapitals sowie mehr als die Hälfte der Stimmrechte in Händen von Umwelteinzelgutachtern befinden. Umweltgutachterorganisationen müssen ferner für die besonderen umwelttechnischen Unternehmensbereiche, für die die Zulassung beantragt wird, über mindestens eine/n zeichnungsberechtigte/n Vertreter/in verfügen, der/die als Umwelteinzelgutachter oder als technischer Branchenexperte zugelassen ist.“

Bei der Tätigkeit von Umweltgutachtern wird es sich um eine Tätigkeit handeln, die in hohem Maße im Blickfeld der Öffentlichkeit steht und an welche daher mitunter große Erwartungen gesetzt werden. Ähnlich wie bei der Tätigkeit von Abschlußprüfern kann sich aus dem Spannungsfeld zwischen der Erwartungshaltung der Öffentlichkeit und den Möglichkeiten, die einem Umweltgutachter tatsächlich gegeben sind, eine problematische Lücke („expectation gap“) entwickeln.

Um diese Lücke so klein wie möglich zu halten, sollten die Anforderungen an den Umweltgutachter generell sehr hoch sein. Es ist daher wünschenswert, wenn nicht nur der Zugang zu der Tätigkeit durch den erforderlichen Nachweis von (einschlägigen) Praxiszeiten und das Erfordernis der Ablegung einer Fachprüfung an adäquate Auflagen gebunden ist, sondern auch die Ausübung der Tätigkeit hinsichtlich der Vergesellschaftungsmöglichkeiten solchen Regelungen unterliegt, die eine Vermischung mit anderen, insbesondere mit dem Image oder dem Tätigkeitsbereich eines Umweltgutachters unvereinbaren Tätigkeiten, weitgehend oder vollständig hintanhält.

Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, daß generell die Mehrheit von Anteilen an Umweltgutachterorganisationen in Händen von Umweltgutachtern zu liegen hat und daß gesetzliche Vertreter stets Umweltgutachter sein müssen.

Die im Gesetzesentwurf vorgesehene Regelung, derzufolge auch ein Angestellter oder eine Angestellte die Funktion des technischen Branchenexperten erfüllen können soll, wenn ein Umeltgutachterorganisation für einen bestimmten umwelttechnischen Unternehmensbereich um die Zulassung ansucht, soll in Anwendung obiger Grundsätze entfallen.

Die Kenntnisse für diebesonderen umwelttechnischen Unternehmensbereiche, für die die Zulassung beantragt wird, sollten ebenfalls von einem/einer zeichnungsberechtigten Vetreter/in auf Grund dessen/deren Funktion als technischer Branchenexperte (oder als Umwelteinzelgutachter mit Zusatzbefugnis als technischer Branchenexperte) nachzuweisen sein. Eine derartige Zeichnungsberechtigung kann entweder auf Grund einer Funktion als gesetzliche/r Vertreter/in einer Umweltgutachterorganistion oder auf Grund einer von dieser erteilten Prokura gegeben sein. Eine bloße Handlungsvollmacht oder überhaupt nur das bloße Bestehen eines Dienstverhältnisses erscheint deshalb unzureichend, weil die Beendigung derartiger Vertragsverhältnisse für die Zulassungsstelle nicht ohne weiteres nachvollziehbar ist. In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, daß für das Bestehen einer Organfunktion sowie für eine Prokura das Bestehen eines Dienstverhältnisses nicht erforderlich ist.

Es wird grundsätzlich weiters angeregt, daß Umweltgutachterorganisationen, die nur einen einzigen Umweltgutachter beschäftigen, außer anderen Umweltgutachtern nicht mehr als fünf Umweltgutachter-Anwärter als Dienstnehmer beschäftigen dürfen. Für je weitere ein bis fünf Anwärter ist ein weiterer Umweltgutachter zu beschäftigen. Als beschäftigt im Sinne dieser Bestimmung sollte ein weiterer Umweltgutachter nur dann gelten, wenn er hauptberuflich in der Umweltgutachterorganisation angestellt ist. Dies sollte sinnngemäß auch für Umwelteinzelgutachter gelten. Eine derartige Regelung würde aber wohl registrierte Umweltgutachter-Anwärter voraussetzen, deren Etablierung wir deshalb nicht vorschlagen, weil eine solche Institution wohl das Vorliegen eines eigenen freien Berufs zur Voraussetzung hätte und es uns nicht wünschenswert erscheint, daß in Ermangelung eines solchen die Standesführung für Anwärter bei der Behörde angesiedelt würde.

Weitere Anmerkung: Unbedingt anzustreben ist eine Regelung, die sicherstellt, daß bei jedem einzelnen Umweltgutachtersauftrag eine genügende Anzahl fachlich einschlägig qualifizierter Mitarbeiter/innen eingesetzt werden. Es gilt zu verhindern, daß ein Umweltgutachter im Werkvertrag oder als geringfügig Beschäftigte „Heerscharen von Studenten“ beschäftigt.

Weiters sollte es unzulässig sein, daß etwa ein Umweltgutachter einen Werkvertrag mit dem Umweltschutzbeauftragten der Firma X für die Begutachtung der Firma Y abschließt, weil in der Praxis besonders leicht der Fall vorkommen kann, daß der Umweltschutzbeauftragte der Firma X von Firma Y nicht unabhängig ist, den Beteiligten aber mangels Praxis in einem Umfeld, bei welchem es auf Unabhängigkeit ankommt, der Umstand der fehlenden Unabhängigkeit mitunter nicht bewußt ist.

Schließlich gilt es zu verhindern, daß Umweltgutachter einander „gegenseitig“ prüfen, weshalb wir oben unter Punkt 6.5. unter anderem die Regelung fordern, daß Umweltgutachter nur in einem Angestelltenverhältnis zu einem anderen Umweltgutachter stehen dürfen. Widrigenfalls könnte es sich leicht ergeben, daß ein Angestellter eines Unternehmens, der über einschlägige Praxis im Umweltbereich verfügt und die Fachprüfung absolviert hat, dann als Umweltgutachter die Umwelterklärung bezüglich eines Betriebsstandorts eines anderen Unternehmens, bei welchem ein guter Freund in vergleichbarer Position tätig ist, validiert und vice versa.

7.4. Zu § 6 Abs 5

Im Sinne einer Klarstellung sollte § 6 Abs 5 wie folgt formuliert werden: Nach der Wortfolge, „ist erforderlich, daß“ sollte der Satz, ohne eine Untergliederung in Z 1 und Z 2 vorzunehmen, wie folgt fortgesetzt werden: „die unterzeichnenden Personen über die erforderlichen Zulassungen als Umweltgutachter (§ 6) bzw als technische Branchenexperten (§ 7) für den zu begutachtenden Unternehmensbereich verfügen.“ Das Wort „und“ am Schluß der Z 1 des § 6 Abs 5 sowie die gesamte Z 2 des Gesetzesentwurfs können, letztere wegen Redundanz, entfallen.

8. Zu § 8 Zulassungsstelle

8.1. Vorweg sei festgehalten, daß es sehr zu begrüßen ist, daß die Zulassung nicht, wie im Zuge des Gesetzeswerdungsprozesses diskutiert, an verschiedenen Stellen parallel abgewickelt werden soll.

8.2. Im Sinne eines einheitlichen Vollzuges des EMAS-G regen wir an, Zulassungsstelle und Registrierungsstelle zum Zwecke einer sparsamen Verwaltung gemeinsam beim Bundesministerium für Umwelt anzusiedeln. Da das AkkG eine nachgeschaltete Rechtsmaterie ist und aufgrund der Anordnung des § 9 Abs 2 des Gesetzesentwurfs nicht zur Anwendung kommen wird und weiters der Kompetenzbereich für den Vollzug der EMAS-V im Bundesministerium für Umwelt liegt, wäre eine gemeinsame Abwicklung über dieses Ministerium in mehrfacher Hinsicht von Vorteil. Der im Vorblatt angeführte personelle Mehrbedarf (S. 2) der sich aus der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ergibt, könnte bei einer Zusammenlegung von Zulassungsstelle, Registrierungsstelle und Aufsichtsstelle (siehe § 11) sicherlich verringert werden.

8.3. Für eine eigenständige Abteilung im BMWA spricht, daß nahezu alle Berufsstände ihre Fachvertretung bzw. Kammeraufsicht letztendlich im BMWA angesiedelt haben. Eine eigenständige Vertretung dieser neuen Tätigkeitsfeldes der Umweltgutachter könnte die selbstständige Qualifikation dieser Tätigkeit unterstreichen.

8.4. Weiters kann durch eine solche Lösung klargestellt werden, daß ausschließlich nach diesem Gesetz bestellte unabhängige Umweltgutachter befugt sind, Standorte nach der EMAS-Verordnung zu

begutachten und Verifizierungen nach der ISO Serie 14000 durchzuführen.

9. Zu § 9 Zulassungsverfahren

9.1. Zu § 9 Abs 1

Für den Fall einer getrennten Vollziehung müßte auch die Kompetenz des BM für Umwelt vorgesehen werden, insbesondere ein Mitwirkungsrecht bei der Erlassung der in dieser Bestimmung vorgesehenen Verordnung (zB. eine Einvernehmensregelung zwischen BMU und BMwA).

9.2. Zu § 9 Abs 4

Es wird angeregt, § 9 Abs 4 wie folgt zu fassen:

„Die Zulassungsstelle hat das Vorliegen der materiellen Zulassungsvoraussetzungen zu prüfen.“

9.3. Zu § 9 Abs 7

Auch für den Fall einer Ablehnung der Zulassung ist ein Bescheid zu erlassen.

10. Zu § 11 Aufsicht über zugelassene Umweltgutachter

10.1. Es wird vorgeschlagen, § 11 Abs 1 letzter Satz zu streichen. An dessen Stelle soll ein Abs 2 dem § 11 wie folgt eingefügt werden:

„Zur Einhaltung der Qualität der vorgenommen Begutachtung wird eine Aufsichtsstelle bei der zuständigen Stelle gemäß § 18 errichtet. Diese hat ihre Tätigkeit unabhängig, verschwiegen und ohne Weisungsgebundenheit auszuüben. Die Aufsichtsstelle wird nach Anrufung durch die beteiligten Kreise tätig und hat im Zuge einer solchen Tätigkeit die Qualität der Tätigkeit von Umweltgutachtern zu überprüfen. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter haben dem Stande der Richter anzugehören.“

Eine derartige Aufsichtsstelle soll als ein weisungsfreies Organ eingerichtet werden, dem sowohl Vertreter der Registrierungsstelle (zuständige Stelle gem § 18), der Zulassungsstelle als auch der

Umweltgutachter angehören. Ihre Aufgabe soll die disziplinäre Überwachung der Umweltgutachter sowie die inhaltliche Überprüfung der Qualität ihrer Tätigkeit sein. Die Aufsichtsstelle soll die Aufsicht gemäß Anhang III A 5 EMAS-V sowie die Aufgaben gemäß § 12 EMAS-Gesetz wahrnehmen. Die Aufsichtsstelle soll insbesondere tätig werden, wenn Hinweise auf eine Übertretung der umweltrechtlichen Rahmenbedingungen vorliegen. Die Details werden in einer Verordnung, welche sich beispielsweise an der Wirtschaftstreuhänder-Disziplinarordnung orientieren könnte, zu regeln sein.

Die Einrichtung einer Aufsichtsstelle erscheint auch aus der Sicht der Behörde erstrebenswert, weil eine Begutachtung der materiellen Arbeit der Umweltgutachter nur allzuleicht zu Geltendmachung einer Amtshaftung führen könnte.

Als Folge dieser Vorschläge über die Einrichtung einer Aufsichtsstelle erhält Abs 2 des § 11 die Nummer 3 und Absatz 3 des § 11 die Nummer 4.

Weiters wird angeregt, bei der 3-jährigen Überprüfung der Gutachter analog dem geltenden Sachverständigenrecht folgenden Passus einzufügen:

„Wer innerhalb von 3 Jahren die Berufsbefugnis nicht aktiv ausgeübt hat, verliert die Bestellung zum Umweltgutachter und kann erneut zu Prüfung zugelassen werden.“

11. § 12 Umweltgutachter aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union

11.1. Es wird angeregt, eine Eignungsprüfung für Umweltgutachter aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union hinsichtlich ihrer Kenntnisse des österreichischen Umweltrechtes vorzusehen, welche in deutscher Sprache abzulegen sein soll. Diesbezügliche Bestimmungen befinden sich auch in den relevanten ISO-Normen sowie österreichischen berufsrechtlichen Regelungen. Eine derartige Eignungsprüfung erscheint vor allem deshalb geboten, weil für die Zulassung zum Umweltgutachter nicht in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union die Ablegung einer Fachprüfung verpflichtend sein wird.

11.2. Zu § 12 Abs 1 zweiter Satz

Nach der Wortfolge „In der Anzeige sind insbesondere der Name“ sollten die Worte „die Firma“ eingefügt werden.

11.3. Zu § 12 Abs 2

Die Überprüfung der Qualität der Begutachtungen soll gemäß den Ausführungen zu §11 (Punkt 10) durch die Aufsichtsstelle erfolgen.

12. Zu § 13 Aufsichtsmaßnahmen

12.1. Der Begriff „Zulassungsstelle“ sollte durch „Aufsichtsstelle“ gemäß den Ausführungen zu § 11 (Punkt 10) ersetzt werden.

12.2. Zu § 13 Abs 1

Diese Bestimmung verpflichtet Gutachter und Unternehmen dazu, Unterlagen und Berichte vorzulegen, die gegebenenfalls Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten. Dies werden Unternehmen nicht auf sich nehmen, es widerspricht auch den Verschwiegenheitspflichten des Gutachters. Ein Lösungsansatz kann über die unabhängige, weisungsfreie Aufsichtsstelle gefunden werden.

13. Zu § 14 Widerruf und vorübergehende Aufhebung

13.1. Aufgrund der Ausführungen über die Einführung einer Aufsichtsstelle ergeben sich folgenden Änderungen:

Die Bestimmung des § 14 Abs 1 Z 3 hat zu entfallen. In Abs 2 ist in der zweiten und dritten Zeile jeweils auf § 11 Abs 3 Bezug zu nehmen.

13.2. In § 14 sollte ein Abs. 6 wie folgt angefügt werden:

„Die Zulassung ist weiters durch Bescheid der Zulassungsstelle aufgrund einer Entscheidung der Aufsichtsstelle zu widerrufen, wenn eine Umwelterklärung entgegen den Anforderungen des Art 4 Abs 3 EMAS-V für gültig erklärt wurde. Die Aufsichtsstelle hat dabei dem Kriterium der Wesentlichkeit Rechnung zu tragen.“

14. Zu § 15 Beirat für Öko-Audit

14.1. Im Sinne unserer obigen Anregung regen wir, an den Beirat in „EMAS-Beirat“ umzubenennen.

14.2. Weiters sollten die Unternehmensberater und technischen Büros jeweils einen Vertreter entsenden.

15. Zu § 17 Ausschuß für Öko-Audit

15.1. Im Sinne unserer obigen Anregung regen wir, an den Ausschuß in „EMAS-Ausschuß“ umzubenennen.

15.2. Zu § 17 Abs 1

Wir regen an, die Worte „...aus seiner Mitte ...“ zu streichen, weil den Interessensvertretungen die Möglichkeit gegeben sein sollte, unterschiedliche Personen für den Beirat und den Ausschuß zu nominieren. Bei den Mitgliedern des Ausschusses wird es im Hinblick auf dessen Aufgabenstellung vornehmlich auf ein besonders hohes Maß an einschlägigen praktischen oder wissenschaftlichen Tätigkeiten ankommen.

15.3. Zu § 17 Abs 2 letzter Satz

Unter Berücksichtigung der abzusehenden Rolle der Angehörigen freier Berufe als Umweltgutachter erscheint eine Erweiterung der Mitglieder des Ausschusses um Vertreter von Organisationen gemäß § 15 Abs 3 Z 9-12 erforderlich.

16. Zu § 22 Rechtsschutz

17. zu § 26 Strafbestimmungen

16.1. Es sind auch Firmen zu bestrafen, die sich die Eintragung durch vorsätzliche falsche Angaben und/oder die Unterlassung von Informationen widerrechtlich erschleichen.

16.2. Zu § 26 (1) regen wir an, den Punkt am Satzende zu löschen und den Satz wie folgt zu ergänzen: „ und die Zulassung ist zu streichen.“